

Ergänzungen für nach Zeichnungen gefertigte Spritzguss-, Press- und Druckgießwerkzeuge zu den VDMA-Bedingungen für die Lieferungen von Maschinen für Inlandsgeschäfte

unverbindlich empfohlen vom Fachverband Präzisionswerkzeuge im VDMA e. V.

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. 3. (Einfügung)

Nicht spezifische Werkzeuggesteile (Kabel, Anschlüsse zu Peripheriegeräten etc.) gehören nicht zum Lieferumfang.

I. 4. (Einfügung)

Die Festlegung des Heißkanalsystems erfolgt in Absprache mit dem Besteller. Der Einbau erfolgt nach den Angaben des Heißkanalherstellers.

I. 5. a) (Einfügung)

Die kompletten Auftragsunterlagen, zum Beispiel verbindliche Artikelzeichnungen, Maschinenpläne, Werkzeugdatenblatt mit allen technischen Daten, müssen vor Konstruktionsbeginn schriftlich beim Lieferer vorliegen.

I. 5. b) (Einfügung)

Der Besteller legt die Schwindung, Anspritzung, Stahlqualitäten und Härte fest. Der Lieferer steht für die Genauigkeit und Funktion der Form gemäß DIN 16901 ein, nicht jedoch für die Teile.

I. 5. c) (Einfügung)

Der Konstruktionsentwurf, der die Lage der Ausstoßer, Segmentierung, Trennung und Temperierung darstellt, wird dem Besteller zur Kenntnisaufnahme und eventueller Rückäußerung – das heißt Begutachtung und Freigabe – sowie Abzeichnung vorgelegt und ist binnen kürzester Zeit an den Lieferer zurückzugeben.

I. 5. d) (Einfügung)

Zeichnungen, Modelle, Schablonen und andere Hilfsmittel des Lieferers bleiben Eigentum des Lieferers. Abschnitt I. 2. Abs. 1. gilt entsprechend.

I. 5. e) (Einfügung)

Konstruktionsunterlagen und Fertigungshilfsmittel werden 6 Monate nach Fertigstellung des Werkzeuges beim Lieferer aufbewahrt.

I. 6. a) (Einfügung)

Ausreichendes Mustermaterial wird dem Lieferer unentgeltlich vom Besteller zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der kostenlosen Musterungen wird in Übereinstimmung von Lieferer und Besteller festgelegt.

I. 6. b) (Einfügung)

Die Zahl der Erstmuster wird im Angebot festgelegt. Weitere Muster werden zusätzlich berechnet.

I. 7. (Einfügung)

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.

II. 2. (Ersetzung)

Mangels besonderer Vereinbarungen ist die Zahlung sofort und ohne jeden Abzug á Konto des Lieferers zu leisten, und zwar 30 % bei Bestellung, 60 % bei Anzeige der Versandbereitschaft, der Restbetrag nach Freigabe der Teile.

III. 3. (Ergänzung)

Formfallende Teile müssen vorhanden sein. Ein vereinbarter Mustertermin ist eingehalten, wenn abnahmefähige Muster vorliegen.

III. 4. (Ergänzung)

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so ist der Lieferer berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

VI. 6. (Ergänzung)

Für Mängel des vom Besteller angelieferten Materials haftet der Lieferer nur, wenn er bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen.

Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haftet der Lieferer nur für die zeichnungsmäßige Ausführung.

VI. 10. (Einfügung)

Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dgl., die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Der Lieferer ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem aus anspruchsbegründenden Tatsachen eine Haftung des Lieferers, so hat der Besteller ihn schadlos zu halten.